

**Auswahlsatzung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg
für das besondere Erweiterungsfach „Taubblinden- /
Hörsehbehindertenpädagogik“**

vom 29.04.2020

Aufgrund von § 63 Abs. 2, Landeshochschulgesetz (LHG) vom 01.01.2005 (GBl. S. 1), zul. geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.03.2018 (GBl. S. 85) i.V.m. § 2 c Hochschulzulassungsgesetz (HZG) vom 15.09.2005 (GBl. S. 629), zul. geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15.10.2019 (GBl. S. 405), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Heidelberg gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG am 29.04.2020 die folgende Auswahlsatzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Zulassungszahl
- § 3 Zulassung
- § 4 Frist und Form des Antrags
- § 5 Auswahlkommission
- § 6 Auswahlverfahren
- § 7 Auswahlkriterien
- § 8 Erstellung der Rangliste
- § 9 Bescheide
- § 10 Inkrafttreten

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung findet Anwendung auf das besondere Erweiterungsfach „Taubblinden- / Hörsehbehindertenpädagogik“.

§ 2 Zulassungszahl

In dem besonderen Erweiterungsfach Taubblinden-/ Hörsehbehindertenpädagogik wird an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg die Zahl der höchstens in das erste Fachsemester aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber auf 20 Studienplätze festgesetzt.

§ 3 Zulassung

(1) Die Pädagogische Hochschule Heidelberg vergibt im besonderen Erweiterungsfach „Taubblinden- / Hörsehbehindertenpädagogik“ die zur Verfügung stehenden Studienplätze an Bewerberinnen und Bewerber jeweils nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Verfahrens. Die Auswahlentscheidung erfolgt nach dem Grad der Eignung der Bewerberin bzw. des Bewerbers.

(2) Die Zulassung erfolgt zum Wintersemester.

§ 4 Frist und Form des Antrags

(1) Der Antrag auf Zulassung muss bis zum 15. Juli für den Studienbeginn Wintersemester bei der Pädagogischen Hochschule Heidelberg eingegangen sein. Wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat, nimmt am Auswahlverfahren gemäß § 6 teil.

(2) Der Antrag ist auf dem von der Pädagogischen Hochschule Heidelberg für die Bewerbung vorgesehenen Formular zu stellen.

(3) Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Das Zeugnis über die allgemeine Hochschulreife oder sonstige Hochschulzugangsberechtigung und
2. der Nachweis einer bestehenden Immatrikulation in einem lehramtsbezogenen Bachelor- oder Masterstudiengang durch Vorlage der Immatrikulationsbescheinigung und
3. der Nachweis, dass in einem lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang mindestens 25 ECTS-Punkte erworben worden sind und
4. falls vorhanden Nachweise über Tätigkeiten mit dem Personenkreis von Menschen mit Taubblindheit/Hörsehbehinderung, komplexen Behinderungen und/oder Menschen mit spezifischen Bedarfen in den Bereichen der Wahrnehmung von Welt und Kommunikation.

(4) Die Teilnahme am Auswahlverfahren ist zu versagen, wenn die erforderlichen Unterlagen nach Abs. 3 nicht frist- und formgerecht vorgelegt werden.

§ 5 Auswahlkommission

Das Rektorat der Pädagogischen Hochschule Heidelberg bestellt eine Auswahlkommission. Die Auswahlkommission besteht aus zwei sachkundigen Lehrenden aus dem Institut für Sonderpädagogik an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; Wiederbestellung ist möglich.

§ 6 Auswahlverfahren

(1) Hat sich die Bewerberin bzw. der Bewerber gemäß § 4 frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben, so nimmt sie bzw. er am Auswahlverfahren an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg im beantragten Studiengang teil.

(2) Verspätet eingereichte Unterlagen gemäß § 4 Abs. 3 werden im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt.

(3) Im Übrigen bleiben die allgemeinen für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg (ZIO) unberührt.

§ 7 Auswahlkriterien

(1) Die Pädagogische Hochschule Heidelberg trifft die Entscheidung über die Zulassung auf der Grundlage der Ergebnisse des Auswahlverfahrens. Haben sich mehr Personen form- und fristgerecht gem. § 4 beworben als Studienplätze zur Verfügung stehen, so vergibt die Pädagogische Hochschule Heidelberg die zur Verfügung stehenden Plätze aufgrund einer Rangliste gemäß § 8 anhand der in Absatz 2 und 3 genannten Kriterien. Es werden insgesamt höchstens 120 Punkte vergeben.

(2) Bewertung der Hochschulzugangsberechtigung (max. 30 Punkte):

Für die Bewertung der Abschlussnote des Abiturs bzw. der sonstigen Hochschulzugangsberechtigung werden maximal 30 Punkte in den Zehntelschritten des Notendurchschnitts mit jeweils einem Punkt vergeben, beginnend mit der Note 1,0 = 30 Punkte, 1,1 = 29 Punkte etc. bis zu 3,9 = 1 Punkt. Es wird nur die erste Stelle nach dem Komma berücksichtigt.

(3) Bewertung von Tätigkeiten (max. 90 Punkte):

Spezifische Tätigkeiten sowie Tagungen mit dem Fokus auf den Personenkreis von Menschen mit Taubblindheit / Hörsehbehinderung, komplexen Behinderungen und/oder Menschen mit spezifischen Bedarfen in den Bereichen der Wahrnehmung von Welt und der Kommunikation, die über die Eignung für das besondere Erweiterungsfach „Taubblinden- / Hörsehbehindertenpädagogik“ besonderen Aufschluss geben, werden nach qualitativen und quantitativen Gesichtspunkten gem. Anlage 1 berücksichtigt.

§ 8 Erstellung der Rangliste

(1) Die im Auswahlverfahren gemäß § 7 Abs. 2 und 3 erreichten Punktzahlen werden addiert. Auf der Grundlage der so ermittelten Gesamtpunktzahlen erstellt die Auswahlkommission unter den Bewerberinnen und Bewerbern eine Rangliste. Bei Rangleichheit findet § 20 Abs. 3 HVVO Anwendung.

(2) Die so ermittelte Rangliste ist die Grundlage für die Zulassung zum besonderen Erweiterungsfach „Taubblinden- / Hörsehbehindertenpädagogik“.

§ 9 Bescheide

Die Entscheidung über die Zulassung trifft das Rektorat. Die Hochschule teilt der Bewerberin bzw. dem Bewerber unverzüglich die Entscheidung über ihre bzw. seine Zulassung in dem gewünschten Besonderen Erweiterungsfach mit. Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht zugelassen werden konnten, wird nach Abschluss des Verfahrens ein Ablehnungsbescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2020/21.

Heidelberg, 29.04.2020

gez. Prof. Dr. Werner Huneke
Rektor

Anlage 1

Tätigkeiten mit dem Personenkreis von Menschen mit Taubblindheit/ Hörsehbehinderung, komplexen Behinderungen und/oder Menschen mit spezifischen Bedarfen in den Bereichen der Wahrnehmung von Welt und der Kommunikation

Die Tätigkeiten müssen nachweislich mit dem Personenkreis von Menschen mit Taubblindheit/Hörsehbehinderung und/oder mit dem Personenkreis von Menschen mit komplexen Behinderungen und einem spezifischen Bedarf in der Kommunikation (nicht konventionell kommunizierend oder andere Kommunikationssysteme wie taktile Gebärden verwendend) erbracht werden. Dabei spielt das Alter der Betroffenen keine Rolle; es kann sich sowohl um Kinder und Jugendliche als auch um Erwachsene handeln.

Täglicher Kontakt und Zusammenarbeit mit dem oben benannten Personenkreis (bspw. Praktikum in einem der vier Kompetenzzentren für Menschen mit Taubblindheit/Hörsehbehinderung in Deutschland [Stiftung St. Franziskus Heiligenbronn, Blindeninstitutsstiftung Würzburg, Deutsches Taubblindenwerk Hannover, Oberlinhaus Potsdam] oder im Ausland)

Mindestens 2 Monate	18 Punkte
Mind. 6 Monate	27 Punkte
Mind. 9 Monate	45 Punkte
Mind. 12 Monate	60 Punkte
Teilnahme an einschlägigen nationalen Tagungen	12 Punkte
Teilnahme an einschlägigen internationalen Tagungen	18 Punkte

Allgemeine Bewertungsgrundsätze:

- Die Tätigkeiten müssen von einer unabhängigen Stelle nachgewiesen werden.
- Eine Bewertung erfolgt aufgrund der bis zum Ende der Bewerbungsfrist gem. § 4 vorliegenden Unterlagen. Die Hochschule wird keine aufklärenden Unterlagen nachfordern.
- Tätigkeiten werden bei einer Bewerbung zum Wintersemester über den Bewerbungszeitraum hinaus bis 30.09. berücksichtigt. Voraussetzung dafür ist, dass die Tätigkeit zum Zeitpunkt der Bewerbung bereits begonnen wurde.
- Unberücksichtigt bleiben
 - Private Tätigkeiten und privat ausgestellte Tätigkeitsnachweise und Bescheinigungen,
 - Nachweise, die vor Beginn der Tätigkeit ausgestellt wurden,
 - Tätigkeiten, die im Rahmen des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung absolviert wurden oder werden,
 - Tätigkeiten im Rahmen eines Studiums.